

Beilage Nr. 7/i998
PrZ 368/98-MDBLTG

Stand: Ausschlußbeschuß
vom 12. Mai 1998

Entwurf

Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz) geändert wird
(Veranstaltungsstättengesetznovelle 1998)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten, LGBL. für Wien Nr. 4/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 4/1998, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, außer es ist ausdrücklich anderes bestimmt."

2. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Räume und Etagen einer Veranstaltungsstätte in einem Gebäude müssen, wenn sie für den Aufenthalt von

1. bis zu 30 Personen bestimmt sind und im Erdgeschoß liegen, mindestens einen direkt oder über den kürzesten Hauptverkehrsweg (§ 4) ins Freie führenden Ausgang haben;
2. bis zu 100 Personen bestimmt sind, mindestens einen direkt oder über den kürzesten Hauptverkehrsweg (§ 4) ins Freie führenden Ausgang und mindestens einen leicht und jederzeit begehbaren Notausgang haben;
3. mehr als 100 Personen bestimmt sind, mindestens zwei direkt oder über den kürzesten Hauptverkehrsweg (§ 4)

ins Freie führende Ausgänge haben, die so angelegt und so weit voneinander entfernt sind, daß deren Lage und Breite in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, sodaß durch das Auftreten eines Hindernisses bei einem Ausgang die Zugänglichkeit des anderen nicht beeinträchtigt wird.

3. Im § 4 Abs. 2 2. Satz werden die Angaben der Personenanzahl "250" und "251" durch "240" und "241" ersetzt.

4. Im § 4 Abs. 2 wird der vorletzte Satz gestrichen.

5. Im § 5 Abs. 2 wird nach dem 2. Satz folgender Satz eingefügt:

"Türbeschläge in Veranstaltungsstätten haben dem Stand der Technik zu entsprechen und sind so auszuführen, daß es zu keiner Behinderung oder Verletzung im Fluchtfalle kommen kann."

6. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Das Übereinanderschlagen nebeneinanderliegender Türflügel ist derart zu verhindern, daß die Türflügel beim Aufschlagen um 180 Grad nicht übereinander zu liegen kommen."

7. § 6 Abs. 2 2. Satz lautet:

"Bei allen Stiegen, die zur Benützung durch die Veranstaltungsteilnehmer unbedingt erforderlich sind (Abs. 1), müssen die Stufen innerhalb eines Stiegenlaufes gleiche Höhe und Breite aufweisen und dürfen nicht gewandelt sein."

8. Im § 13 Abs. 6 2. Satz wird nach der Wortfolge "wegen ihrer Größe" die Wortfolge "oder Steilheit" eingefügt.

9. Im § 13 Abs. 6 4. Satz wird die Wortfolge "bis zu 5 Stehplätze" durch die Wortfolge "bis zu 4 Stehplätze" ersetzt.

10. § 18 Abs. 2 entfällt.

11. § 18 Abs. 3 lautet:

"(3) Ist eine andere Beleuchtungseinrichtung nicht zugelassen, darf zur Beleuchtung nur elektrisches Licht verwendet werden, doch ist die Verwendung von Kerzen auf Tischen in standsicheren Kerzenhaltern sowie mit Übergläsern (nach Art eines Windlichtes) und im übrigen unter den gleichen Voraussetzungen wie die Verwendung von Kochanlagen mit offenem Feuer (§ 17 Abs. 5) zulässig."

12. § 18 Abs. 4 1. Satz lautet:

"Die Aufhängevorrichtungen von Leuchten müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen des Beleuchtungskörpers zuverlässig gesichert sein und die fünffache Masse der Leuchte, mindestens aber 10 kg, tragen können, ohne ihre Lage zu verändern."

13. § 18 Abs. 6 entfällt.

14. § 19 lautet:

"(1) Ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aufgrund einer bescheidmäßigen Vorschreibung eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich, so muß neben der Hauptbeleuchtung eine von dieser unabhängige Beleuchtung vorhanden sein, die bei Versagen der Hauptbeleuchtung eine ausreichende Beleuchtung in allen mehr als 20 m² großen Aufenthaltsräumen der Veranstaltungsstätte und auf den Hauptverkehrswegen gewährleistet."

(2) Die Sicherheitsbeleuchtung besteht aus den zur Kennzeichnung der Fluchtwege (Rettungswege) dienenden

Notleuchten (Rettungszeichen - Leuchten) und der Zusatzbeleuchtung. Die Zusatzbeleuchtung ist der zur Erreichung der Mindestbeleuchtungsstärke zusätzlich zu den Notleuchten (Rettungszeichen - Leuchten) erforderliche Teil der Sicherheitsbeleuchtung.

(3) Die Notleuchten (Rettungszeichen - Leuchten) sind vor allem bei Ausgangstüren bei Räumen, die für den Aufenthalt einer größeren Anzahl von Personen dienen, wie Zuschauer- und Warteräume, sowie bei Abschlüssen (Türen, Gittern) in den Verkehrswegen anzubringen und so anzuordnen, daß von jeder Leuchtstelle die nächste in Fluchtrichtung sichtbar ist; ein größerer Abstand als 15 m zwischen zwei Leuchten ist unzulässig. Für nebeneinanderliegende Ausgangstüren ist bei günstiger Lage die Einrichtung von nur einer Notleuchte (Rettungszeichen - Leuchte) zulässig. Die Notleuchten (Rettungszeichen - Leuchten) sind jedoch in jedem Fall so zu verteilen, daß die Wege zu den Ausgängen und den Ausgangstüren gut erkennbar sind.

(4) Die Notleuchten (Rettungszeichen - Leuchten) müssen Entwurf

höher als 2,10 m über dem Fußboden angebracht sein, farblose "Übergläser" bzw. lichtdurchlässige Abdeckungen haben und dürfen nicht verdeckt oder abgedunkelt werden; sie müssen die Ausgangstüren und Zwischentüren in Verkehrswegen und die Richtung der Fluchtwege durch eindeutige transparente grüne Symbole kennzeichnen. Durch Bezeichnungen und Beschriftungen darf die Wirksamkeit der Notleuchten (Rettungszeichen - Leuchten) nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Sicherheitsbeleuchtung muß während der Anwesenheit von Besuchern ständig betriebsbereit sein; die Notleuchten (Rettungszeichen - Leuchten) müssen in Dauerschaltung leuchten. Davon kann vor Eintritt der Dunkelheit Abstand genommen werden, wenn in allen den Besuchern zugänglichen Teilen der Veranstaltungsstätte eine ausreichende natürliche Belichtung gegeben ist.

Wird von den behördlichen Überwachungsorganen (§ 25 Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBL. für Wien Nr. 12/1971 in der geltenden Fassung) vor Einlaß der Besucher ein Rundgang vorgenommen, müssen sämtliche Notleuchten (Rettungszeichen - Leuchten) schon beim Rundgang wirksam und alle Ersatzstromquellen betriebsbereit sein.

(6) Die Umschaltung der Sicherheitsbeleuchtung auf Ersatzstromquellen und gegebenenfalls der Ausfall von Ersatzstromquellen während einer Veranstaltung sind unverzüglich den behördlichen Überwachungsorganen zu melden.

(7) Nach Wirksamwerden von Ersatzstromquellen für die Sicherheitsbeleuchtung muß die Veranstaltungsstätte binnen 90 Minuten geräumt sein, sofern die Störung nicht innerhalb dieses Zeitraumes behoben ist. Bei gänzlichem Versagen der Ersatzstromquellen ist die Veranstaltungsstätte unverzüglich zu räumen."

15. Nach dem § 19 wird unter Voranstellung folgender Überschrift der §§ 19a eingefügt:

"Technische Ausstattung und Entwurf

Kontrolle der Sicherheitsbeleuchtung

§ 19a.(1) Als Ersatzstromquelle für die Notleuchten (Rettungszeichen - Leuchten) sind ausschließlich Akkumulatoren zulässig. Die Notleuchten (Rettungszeichen - Leuchten) müssen in Dauerschaltung ausgeführt sein. Die Zusatzbeleuchtung, welche von Akkumulatoren oder einem Stromerzeugungsaggregat versorgt werden kann, kann in Dauer- oder Bereitschaftsschaltung ausgeführt werden. Ist die Zusatzbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung ausgeführt, beträgt die höchst zulässige Umschaltzeit eine Sekunde.

(2) Werden als Leuchtmittel für Notleuchten (Rettungszeichen - Leuchten) Glühlampen verwendet, so sind zwei pro Leuchtstelle vorzusehen, die von verschiedenen Stromkreisen versorgt werden müssen. Soll zur Erreichung der erforderlichen Mindestbeleuchtungsstärke in Fluchtwegen (Rettungswegen) bzw. in Räumen, durch die ein solcher führt, nur eine Leuchtstelle der Sicherheitsbeleuchtung eingesetzt werden, so muß diese jedenfalls zwei, an verschiedene Stromkreise angeschlossene Leuchtmittel besitzen.

(3) Werden wegen der Größe der Veranstaltungsstätte oder wegen einer größeren Brandgefahr bescheidmäßig mehrere Akkumulatorengruppen vorgeschrieben, so sind diese so aufzustellen, daß eine gegenseitige Beeinträchtigung im Fehlerfall nicht eintreten kann. In diesem Fall dürfen Glühlampen einer Notleuchte (Rettungszeichen - Leuchte) nicht vom gleichen Akkumulator versorgt werden; werden Leuchtstofflampen verwendet, so ist die Schaltung der Notleuchten (Rettungszeichen - Leuchten) so auszuführen, daß sie abwechselnd von verschiedenen Akkumulatoren versorgt werden.

(4) Die Verlegung der für die Aufrechterhaltung der Funktion erforderlichen elektrischen Leitungen der Sicherheitsbeleuchtung (Not- und Zusatzbeleuchtung) hat so zu erfolgen, daß ein Funktionserhalt bei Brandeinwirkung auf die Dauer von mindestens 30 Minuten gewährleistet ist. Dies gilt nicht für jene Teile von Endstromkreisen, bei deren Ausfall kein anderer Brandabschnitt betroffen wird. Erforderlichenfalls ist für die Leitungen ein Schutz gegen mechanische Beschädigung vorzusehen; überdies sind die Einrichtungen der Sicherheitsbeleuchtung gegen Zugriff durch Unbefugte zu sichern.

(5) Durch geeignete Kontroll- und Prüfeinrichtungen ist die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Sicherheitsbeleuchtungen jederzeit zu ermöglichen. Erforderlichenfalls kann die Behörde die Situierung der

Kontroll- und Prüfeinrichtungen festlegen. Diese Einrichtungen sind so auszuführen, daß damit nicht notwendigerweise eine Störung bzw. Unterbrechung des Veranstaltungsbetriebes verbunden ist. Als Prüfschalter sind selbstrückstellende Taster oder Schlüsselschalter zulässig.

(6) Die Kapazität der Akkumulatoren bzw. die Funktionstüchtigkeit der Stromerzeugungsaggregate ist nachweislich in periodischen Abständen Sicherheitsbeleuchtung durch ein auffallendes gen. Dieses Signal ist zu überprüfen. Die Versorgung der von zentralen Ersatzstromquellen ist Signal (optisch, akustisch) anzuzeigen auszuführen und anzuordnen, daß es zweifelsfrei ohne Zeitverlust von verantwortlichen und mit dessen Bedeutung vertrauten Personen erkannt werden kann, um die notwendigen Veranlassungen im Sinne des § 19 Abs. 6 und 7 zu treffen.

(7) Vor Einlaß der Besucher, bei Vornahme eines Rundganges während dessen, ist eine Kontrolle der Sicherheitsbeleuchtung hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit der Leuchtmittel, in Verbindung mit der Versorgung durch die Ersatzstromquellen, vorzunehmen (Batteriebetrieb, Versorgung über Stromerzeugungsaggregat)."

16. § 23 Abs. 3 entfällt.

17. Der § 24 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung "1.1", und es wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

"(1) Auf Bühnen und Podien, in Manegen und Umkleideräumen sowie in allen den Besuchern zugänglichen Räumen müssen die Einrichtungsgegenstände (Möbel, Vorhänge usw.) so beschaffen oder imprägniert sein, daß sie selbst bei einer bis 30 Sekunden dauernden Einwirkung einer

brennenden Kerze nicht in Form eines Flammen- oder Glutbrandes weiterbrennen."

18. § 26 Abs. 2 2. Satz lautet:

"Diese müssen aufgrund ihrer Bekleidung für jedermann eindeutig und augenscheinlich als solche erkennbar sein und dürfen nur für den Feuerwachdienst verwendet werden."

19. § 28 Abs. 8 1. Satz entfällt.

20. § 31 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu Veranstaltungszwecken ist - unbeschadet etwaiger nach dem Pyrotechnikgesetz 1974, BGBl. Nr. 282 in der geltenden Fassung, erforderlicher Bewilligungen - nur mit behördlicher Genehmigung zulässig. Eine solche Bewilligung kann nur dann erteilt werden, wenn ausreichende Sicherheit für Personen gegeben ist und keine unzumutbar störenden Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten sind.

Zur Gewährleistung der Sicherheit für Personen und zur Vermeidung störender Auswirkungen auf die Umgebung hat die Behörde die erforderlichen Aufträge zu erteilen."

21. § 79 lautet:

"In Gebäuden oder in Zelten befindliche Zirkusanlagen müssen mit einer elektrischen Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet sein."

22. § 87 Abs. 1 entfällt.

23. § 89 lautet:

"Nicht im Freien befindliche Ausstellungenanlagen, in denen Ausstellungen nicht ausschließlich bei Tageslicht stattfinden, müssen mit einer elektrischen Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet sein."

24. Im § 95 Abs. 1 3. Satz entfällt die Wortfolge "in Verlängerung der Seitenwände müssen Blenden mit einer Breite von mindestens 30 cm über den Bedienungstisch hinausreichen."
25. Im § 95 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:
- "(4a) Bei Verwendung von SchuBwaffen (Abs. 2) ohne abnehmbares Magazin sind diese SchuBwaffen nach dem Gebrauch gesichert, das heißt mit entspannter Feder, aus dem Griffbereich der Besucher zu entfernen und in einem Regal o.ä. abzustellen. Nach BetriebsschluB sind die Magazine dieser SchuBwaffen zu entleeren."
26. Im § 97 Abs. 1 wird das Wort "Kettenkarussell" durch das Wort "Fliegerkarussell" ersetzt und nach dem 2. Satz folgender Satz eingefügt:
- "Die Sitze sind derart mit einer Verschlulßvorrichtung (z.B. Kette, Stange) zu versehen, daß der Schutz der benutzenden Personen gegen Herausfallen gewährleistet ist."
27. § 97 Abs. 3 lautet:
- "(3) Zur Fahrt mit Fliegerkarussells dürfen Kinder unter 10 Jahren nicht zugelassen werden. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für Fliegerkarussells, die besonders für die Verwendung durch Kinder eingerichtet und kindergerecht ausgestattet sind (Kinderfliegerkarussells)."
28. § 97 Abs. 4 1. Satz entfällt und im § 97 Abs. 4 2. das Wort "Kettenkarussells" durch das Wort "Fliegerkarussells" ersetzt.
29. Im § 98 Abs. 1 letzten Satz wird die Seitenabstandsangabe von "1,50 m" durch "1 m" ersetzt.

30. Im § 100 Abs. 2 letzten Satz wird das Wort "Notbeleuchtung" durch das Wort "Sicherheitsbeleuchtung" ersetzt.
31. Im § 101 Abs. 3 wird nach dem 1. Satz folgender Satz eingefügt:
- "Ausgenommen hievon sind Züge und Fahrzeuge mit selbsthemmenden Getriebe-Motoren oder Einrichtungen, bei welchen durch Stromwegnahme ein rascher Stillstand gewährleistet ist."
32. Im § 102 Abs. 3 wird nach dem 2. Satz folgender Satz eingefügt:
- "Für Fahrzeuge, die ausschließlich für den Betrieb von Kindern geeignet sind und eine Geschwindigkeit von 12 km/h nicht überschreiten, muß die Fläche pro Fahrzeug mindestens 5 m² betragen."
33. Im § 102 Abs. 6 letzter Satz entfällt die Wortfolge "und das Fahrzeug gebremst".
34. Im § 103d Abs. 2 wird das Wort "Notbeleuchtung" durch die Wortfolge "elektrische Sicherheitsbeleuchtung" ersetzt.
35. Im § 103g Abs. 3 1. Satz wird nach der Wortfolge "oder einem befugten Ziviltechniker" die Wortfolge "oder einem befugten Fachunternehmen" eingefügt.
36. Im § 104 erster Satz wird die Wortfolge "in der Fassung des LGBI. für Wien Nr. 22/1976" durch die Wortfolge "zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 6/1996" ersetzt.

37. Im § 105 Abs. 2 werden die Paragraphenbezeichnungen "19 Abs. 9" durch "19 Abs. 5 bis 7" und "30 Abs. 6 bis 8" durch "30 Abs. 8 und 9" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt 6 Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Das Gesetz betreffend Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz), LGBL. für Wien Nr. 4/1978, wurde zuletzt durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 4/1998 (betreffend §§ 30 und 32) geändert.

Die stete Forderung, die bereits im Gesetz vorgesehene Verpflichtung zu einer behindertengerechten Ausstattung der Veranstaltungsstätten zu erweitern, wurde zum Anlaß genommen, nicht nur den § 30 leg.cit. zu ändern (LGBL. Nr. 8 /1995 und Nr. 4/1998), sondern in weiterer Folge das Wiener Veranstaltungsstättengesetz einer darüberhinausgehenden Überarbeitung zu unterziehen.

Weitere Gründe waren notwendige Anpassungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes an andere technische Vorschriften (insbesondere im Elektrotechnikbereich), sowie Erfahrungen der Praxis und die technische Entwicklung der Ausstattungen bzw. die steigende Vielfältigkeit der Veranstaltungsorte.

Demzufolge wurden Anregungen der mit der Vollziehung dieses Gesetzes befaßten Dienststellen und der Interessensvertretungen einer Prüfung unterzogen und sofern eine legislative Umsetzung gerechtfertigt war, im gegenständlichen Entwurf weitestgehend berücksichtigt.

Bezüglich der Erläuterungen zu den einzelnen Punkten darf auf den "Besonderen Teil" verwiesen werden.

Besonderer Teil

Ad Artikel I:

Die gegenständliche Novelle umfaßt 37 Punkte:

zu Z. 1:

Da in vereinzelt Bestimmungen dieses Gesetzes personenbezogene Bezeichnungen Verwendung finden, wie z.B. Rollstuhlfahrer, war das Gesetz um eine diesbezügliche Regelung zu ergänzen.

zu Z. 2:

Mit der Neuformulierung des Abs. 2. soll der inhaltlich kaum veränderte Text übersichtlicher gestaltet werden. Lediglich Z. 1 und 2 bringen insofern eine Neuregelung als nunmehr auch Räume, die für den Aufenthalt von bis zu 30 Personen bestimmt sind und nicht im Erdgeschoß liegen (auch in Untergeschoßen situierte Räume sind hievon erfaßt) den Anforderungen der Z. 2 entsprechen müssen. Der Bezug auf die Ausgewogenheit der Ausgänge in Z. 3 ist insofern von Bedeutung, als auch bei wesentlichen Unterschieden in den Breiten der Ausgänge dem Gesetz zwar entsprochen ist, die Unzugänglichkeit des breiteren jedoch schwerwiegende Folgen haben könnte.

zu Z. 3

Hier erfolgte die Anpassung der Personenanzahl bei Verkehrswegen in Anlehnung an die Wiener Bauordnung.

zu Z. 4:

Die Handhabung der Bestimmung im vorletzten Satz des § 4 Abs. 2 war in der Praxis stets problematisch. Mit der nunmehrigen Streichung konnte eine praxisorientierte Lösung mit gleichfalls deregulierender Wirkung (Vereinfachung,

Vermeidung unnötiger Erschwernisse für den Veranstalter) gefunden werden.

zu Z. 5 und 6:

Die Praxis zeigte, daß auch eine gesetzeskonforme Ausführung von Türen, Sicherheitsmängel aufweisen kann. Insbesondere bei der Gestaltung von Drückern und Riegeln wurde der optische Eindruck zu Lasten des Sicherheitsaspektes in den Vordergrund gestellt. Derartige Mißstände sollen durch die Ergänzung verhindert werden.

zu Z. 7.

Sinngemäße Richtigstellung und konkretere Formulierung.

zu Z. 8 und 9:

Vollständigkeitshalber wird nun auch im Gesetz als Grund zur Unterteilung der Stehplatzanlagen die Steilheit angeführt. Die Reduzierung der maximalen Anzahl von Stehplätzen auf vier pro Quadratmeter Bodenfläche auf Stufenanlagen stellt nicht nur eine Verbesserung der Bedingungen für die Besucher bei der Veranstaltung, sondern insbesondere in Gefahrensituationen dar.

zu Z. 10:

Mit der Aufhebung des Abs. 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß Veranstaltungen ohne natürliche Beleuchtung und ohne der Möglichkeit einer Stromversorgung nunmehr nicht zulässig sind.

zu Z. 11:

Die Änderung ergibt sich durch die Aufhebung des Abs. 2, der Neuregelung der §§ 19 und 19a und der zwischenzeitig Überholten Textierung.

zu Z. 12:

Die Abänderung des 1. Satzes stellt eine sinngemäße Richtigstellung dar, da die Stabilität der Lage der Aufhängevorrichtung und nicht deren Form wesentlich ist. Aus

Sicherheitsaspekten wurde auch die Mindesttragfähigkeit von 5 kg auf 10 kg angehoben.

zu Z. 13:

Diese Regelung ist aufgrund des Entfalles des § 18 Abs. 2 (siehe Z.10) nicht mehr erforderlich.

zu Z. 14 und 15:

Nach Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen sowie Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 1969, Slg. Nr. 6011, betrifft Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG Sicherheitsmaßnahmen "auf dem Gebiete" elektrischer Anlagen und Einrichtungen, also nicht Sicherheitsmaßnahmen "bei" elektrischen Anlagen und Einrichtungen oder "für" solche. Bei der Erlassung des Gesetzes vom 21. November 1977 betreffend Lage, Beschaffenheit, Errichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz) ging der Gesetzgeber hinsichtlich der elektrischen Beleuchtung und Sicherheitsbeleuchtung (§ 19) davon aus, daß dieses Sachgebiet im wesentlichen bundesgesetzlich durch das Elektrotechnikgesetz und die durch dieses Gesetz für verbindlich erklärte ÖVE-E 2/1953 geregelt ist, jedoch im Hinblick auf das genannte VfGH-Erkenntnis vom 27. Juni 1969 und vom Gesichtspunkt der Sicherheit von Veranstaltungsteilnehmern, insbesondere zur Abwehr der bei Ausfall der elektrischen Beleuchtung drohenden Gefahren, landesgesetzliche Vorschriften zulässig und unbedingt erforderlich sind. Diese landesgesetzlichen Vorschriften über die Sicherheitsbeleuchtung entsprachen den damals in Geltung gestandenen elektrotechnischen Bestimmungen.

Mit Rücksicht auf die fortschreitende technische Entwicklung und dem Umstand, daß Geräte und Anlagenteile für Sicherheitsbeleuchtungen nach den Bestimmungen der Elektrotechnik gebaut und ausgerüstet sind und

Veranstaltungsstätten oftmals auch anderen Nutzungen (etwa gewerblicher Art) dienen, erscheint es angebracht, nunmehr widersprechende Regelungen des § 19 Wiener Veranstaltungsgesetz den österreichischen Bestimmungen für Elektrotechnik ÖVE-E 2, die mit der Elektrotechnikverordnung ETV 1993, BGBl. Nr. 47/1994, uneingeschränkt für verbindlich erklärt wurde, durch eine Änderung des Gesetzes anzupassen.

Unter Berücksichtigung der legislatischen Richtlinien 1990 schien die Unterteilung in § 19 und § 19a erforderlich. Im eingefügten § 19a werden die technische Ausstattung und die Kontrollen der Sicherheitsbeleuchtung geregelt.

Festzuhalten ist, daß die wesentliche Intention bei der Neuregelung der Sicherheitsbeleuchtung die Anpassung an die bundesgesetzlichen Regelungen ist. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die bestehenden Anlagen eine geringere Sicherheit bieten. Hinzu kommt, daß die Umrüstung der Sicherheitsbeleuchtungsanlagen eine wesentliche finanzielle Belastung darstellt, die in vielen Fällen wie z.B. den Großtheatern, nur in Subventionen ihre Deckung finden könnte. Es scheint daher zielführend, die bestehenden Anlagen nur dann einem Umbau zuzuführen, wenn dadurch nur geringe Kosten anfallen bzw. eine Erneuerung der Anlage beabsichtigt ist.

Zu Z. 16 und 17:

Die bisher im § 23 Abs. 3 festgelegte Regelung ist vom Inhalt gesehen dem § 24 "Szenische Behelfe und Raumausschmückung" zuzuordnen. Die Voranstellung als Abs. 1 und die folglich Umbenennung des ehemaligen § 24 Abs. 1 in Abs. 1a dient somit lediglich der Übersichtlichkeit.

Zu Z. 18 und 19:

Hiebei handelt es sich um die Neuformulierung bzw. Bereinigung nicht mehr zeitgemäßer Regelungsinhalte.

zu Z. 20:

Die fortschreitende Entwicklung der Bühnenausstattungen und der Trend zu spektakulären Rahmenprogrammen bei Veranstaltungen erfordert die Möglichkeit der Verwendung pyrotechnischer Hilfsmittel sowohl im Freien als auch in Veranstaltungsräumen. Zur Wahrung der Sicherheit und Vermeidung von unzumutbar störenden Auswirkungen auf die Umgebung ist jedoch ausnahmslos die behördliche Genehmigung erforderlich (und zwar betreffend Veranstaltungen in Räumen als auch Veranstaltungen im Freien).

zu Z. 21:

Mit der vorliegenden Fassung des § 79 wird eine Sicherheitsbeleuchtung unabhängig vom Fassungsraum verpflichtend vorgeschrieben.

zu Z. 22:

Eine gesonderte Normierung der Breite bzw. einer Verbreiterung der Hauptverkehrswege bei Ausstellungenanlagen ist nicht mehr erforderlich. Es findet auch hier § 4 Anwendung.

zu Z. 23:

Hier gelten die Ausführungen zu Z. 21 sinngemäß.

zu Z. 24:

Die Seitenwand bis zur Vorderkante des Bedienungstisches ist nach den bisherigen Erfahrungen als Seitenschutz ausreichend.

zu Z. 25:

Derartige Schußwaffen waren bisher im Gesetzestext nicht gesondert berücksichtigt. Mit dem eingefügten Abs. 4a wird dies nachgeholt.

zu Z. 26:

Mit der Einfügung wird der Gesetzestext um eine Bestimmung ergänzt, die schon bisher in der Praxis gefordert und berücksichtigt wurde. Die Änderung von "Kettenkarussell" auf "Fliegerkarussell" ist lediglich terminologischer Natur.

zu Z. 27:

Die im Abs. 3 letzter Satz festgelegte Umdrehungsgeschwindigkeit ist entbehrlich, da alle Ringelspiele einer Eignungsfeststellung zugeführt werden, in deren Zuge begutachtet wird, ob es sich um ein Kinderfliegerkarussell (früher "Ketten"karussell) handelt. Die Qualifikation allein nach der Umdrehungsgeschwindigkeit ist nicht sinnvoll.

zu Z. 28:

Da die Änderung im § 97 Abs. 1 (siehe Z. 26) auch auf Kinderfliegerkarusselle Anwendung findet, ist ein Anschlallen nicht erforderlich. Ansonsten siehe den letzten Satz zu Z. 26.

zu Z. 29:

Auch bei einem Seitenabstand von 1 Meter ist die Sicherheit der Zuseher gewährleistet.

zu Z. 30:

Es handelt sich um eine Begriffsanpassung.

zu Z. 31:

Die Einfügung stellt eine technische Variante zum möglichst kurzfristigen Anhalten dar, die bis dato im Gesetz nicht vorgesehen war.

zu Z. 32:

Da diese Fahrzeuge kleiner sind, kann auch das Außenmaß der Fahrbahnfläche geringer angesetzt werden.

zu Z. 33:

Mit der Unterbrechung des Antriebes ergibt sich grundsätzlich automatisch eine Geschwindigkeitsverminderung und demzufolge eine Bremsung.

zu Z. 34:

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Gesetzestextes.

zu Z. 35:

Mit dieser Einfügung wird einer Forderung der Praxis entsprochen. Es war nicht einsichtig, warum die geforderte Überprüfung nicht auch von Fachfirmen durchgeführt werden darf, die entsprechende Geräte erzeugen. Der Gesetzestext wurde daher ergänzt.

zu Z. 36:

Es handelt sich um die Aktualisierung des Gesetzestextes.

zu Z. 37:

Hiebei handelt es sich um eine Berichtigung des § 105 Abs. 2, die auf Grund der Novellierung erforderlich ist.

Ad Artikel II:

Zur Vorbereitung und betrieblichen Anpassung auf die geänderten Bestimmungen sowie für allfällige technische bzw. bauliche Adaptierungen war es notwendig, im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Novelle eine Übergangsfrist festzusetzen.